

# Amtsblatt

## FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 26

Regen, 11.10.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur  
Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-  
CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund steigender  
Fallzahlen**

## LANDRATSAMT REGEN

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

### **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regensburg aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Regensburg erlässt das Landratsamt Regensburg als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende für den gesamten Landkreis Regensburg geltende

### **Allgemeinverfügung**

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
2. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
3. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch für alle Gastronomiebetriebe des Landkreises Regensburg. Dies ist bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
4. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt zudem auch für weitere Regelungen der 7. BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen.
5. Der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
6. Für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gilt abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV eine Teilnehmerbegrenzung von 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Zu den Veranstaltungen zählen insbesondere Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen, wie Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Abschlussfeiern oder Vereins- und Parteiveranstaltungen.

7. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs.4 der 7. BayIfSMV ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
8. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 der 7. BayIfSMV wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs.1 Nr.1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit, beschränkt.  
§ 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
9. Für den Bereich der Schulen werden, neben den bestehenden Verpflichtungen nach § 18 der 7. BayIfSMV, folgende weitergehende Anordnungen erlassen:
  - 9.1. Die Schülerinnen und Schüler an Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer und während des Unterrichts verpflichtet.
  - 9.2. Die Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal, sowie Personal der schulischen Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung, werden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, soweit der Mindestabstand von ca. 1,5 m zu Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.
  - 9.3. Unterricht an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
  - 9.4. Sollte aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, ist eine Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht durchzuführen.
10. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Regen werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anordnungen getroffen:
  - 10.1. Die Beschäftigten werden verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - 10.2. Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden.
  - 10.3. Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
11. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

12. Diese Allgemeinverfügung tritt - mit Ausnahme der Nrn. 9.3 und 9.4 - mit Wirkung vom 12.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft. Die Nr. 9.3 und 9.4 treten mit Wirkung vom 13.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft.  
Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 18.10.2020, 24.00 Uhr.
13. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Regen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund steigender Fallzahlen vom 09.10.2020 wird mit Wirkung vom 12.10.2020, 0.00 Uhr durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
14. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23)) bleiben von Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsriederstraße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 11.10.2020

Landratsamt Regen

gez.  
Kraus  
Regierungsdirektor